

Satzung des Fischereivereines Heideck- Hilpoltstein e.V.

Neufassung vom 06. Januar 2003
Überarbeitung vom 06. Februar 2011

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Heideck - Hilpoltstein e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Heideck.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg -Registergericht- eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Schwabach. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Heideck.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Fischens, insbesondere durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung,
 - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) Pflege der waidgerechten Angelfischerei.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und Natur, insbesondere der natürlichen Wasserläufe.
3. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwandsentschädigungen an die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen geleistet werden, wenn sie nicht unangemessen hoch sind und sich im Rahmen der festgelegten Sätze bewegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen unter 18 Jahren
 - d) passiven Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder können Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Jugendliche ab 14 Jahren, die im Besitz des staatlichen Fischereischeines sind (nach Ablegung der Fischerprüfung!). Sie sind während der Zeitdauer ihrer aktiven Mitgliedschaft im Verein zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V.
3. Ehrenmitglieder sind auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannte Personen, welche sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Antrag in der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Sie bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind aktives Mitglied. Sie können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung des Vereins erlassene Jugendordnung.
5. Passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten, nicht zurückzahlbaren Erstbesatzgebühr sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben abweichend von § 7/Nr.1 das Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Erfüllung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen, einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und sich hierzu auch durch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere
 - a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
 - b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
 - c) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 4 Wochen in Verzug ist, kann zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitglieds werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden.
 - d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch Austritt; er kann nur jeweils bis 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden,
2. durch Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Tod des Mitglieds bewirkt sofortiges Ausscheiden. Der Verein behält sich den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr vor.
3. durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es:
 - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
 - b) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zu Schulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Verzug ist,
 - d) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - e) sich in sonstiger Weise wiederholt unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

An Stelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen, allein oder in Verbindung miteinander, erkannt werden:

- 1) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
- 2) Geldbuße
- 3) Verweis mit und ohne Auflagen.

Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung beim Ehrengerichtsvorsitzenden binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief oder Niederschrift zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz.

Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Verwaltung erlassene Ehrengerichtsordnung geregelt. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen, zu Verpflichtungen des Vereins sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000,- € überschritten wird. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einer Summe über 10.000,- €, bei Pachtverträgen für eine jährliche Pachtsumme von über 3.000,- €.

§ 10 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. den Gewässerwarten
6. dem Jugendleiter
7. dem Gewässerschutzbeauftragten

Soweit erforderlich, sind Stellvertreter zu bestimmen.

Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen zulassen oder hinzuziehen. Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 5 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvorschlages
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung, sowie sonstige erforderliche Vereinsordnungen
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Auszeichnung von Mitgliedern
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden

Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung,

- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der nicht zurückzahlbaren Erstbesatzgebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen, sowie sonstiger Leistungen,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung, sowie der Revisoren und des Ehrengerichtes,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens einer Woche einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekanntesten Adresse zu laden. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 3 Tagen den Termin für eine neue Mitgliederversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.
 6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens dreigliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet.
 7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§ 12 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus
 1. dem Ehrengerichtsvorsitzenden
 2. dem 1. Beisitzer (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
 3. dem 2. Beisitzer
 4. stellvertretender Beisitzer
 5. stellvertretender Beisitzer
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern; es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 13 Revisoren

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen.

§ 14 Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung gefasst werden.

Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heideck und Stadt Hilpoltstein zu gleichen Teilen zur Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Vorstehende Satzungsänderungen wurden auf der Jahreshauptversammlung am 06. Februar 2011 satzungsgemäß von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Heideck, den 06. Februar 2011



Karl Irl, 1. Vorsitzender, Hilpoltstein, Erlenweg 1



Peter Speth, Schriftführer, Hilpoltstein, Höhenweg 21